

# Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Ruhpolding

---

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt die Gemeinde folgende

## VERORDNUNG

### Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ruhpolding.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräber, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehbahnen sind
  - a) Die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 m, gemessen von dem befestigten Straßenrand aus.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in Geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

#### **§ 3 Verbote**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, öffentliche Straßen mehr als den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

**Inbesondere ist es untersagt,**

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- Waschwasser, Jauche, Abwässer aller Art, sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen sowie solche Flüssigkeiten und Tagwasser von anliegenden Grundstücken zuzuleiten;

- b) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern;
- c) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben;
- d) Auszuspucken oder die Notdurft zu verrichten;
- e) Bei der Fütterung von Tieren öffentliche Straßen zu verunreinigen;
- f) Gehwege, Fahrbahnen und angrenzende Grünstreifen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- g) Öffentliche Straßen zu bemalen oder zu beschriften;
- h) Handzettel, Flugblätter oder Flugschriften zu verteilen, ausgenommen solche mit meinungsäußerndem Inhalt, jedoch nicht mit rechtsextremen Inhalten
- i) Unrat, Schlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen, zu lagern;
  - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn diese dadurch verunreinigt werden können;
  - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

Das Recht der Abfallbeseitigung bleibt unberührt.

### Sicherung der Gehbahnen im Winter

#### **§ 4 Sicherungspflicht**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 8 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht in sicherem Zustand erhalten zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt haben.
- 4) Keine Sicherungspflicht trifft die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.
- 6) Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 5 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

1. Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 6 abgeschlossen sind.
2. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 6 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

1. Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
2. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zu einander stehen, wie die Grundstücksflächen.

### **§ 7 Sicherungsarbeiten**

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu Räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, oder Besitz erforderlich ist.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.
- 3) Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 8 Sicherungsfläche**

Sicherungsfläche ist die von dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn innerhalb der geschlossenen Ortslage.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- 1) Befreiungen vom Verbot des § 3 kann die Gemeinde gewähren, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erfolgen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2) entgegen den §§ 4 und 5 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ruhpolding vom 23.11.1989, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding Nr. 51 vom 22.12.1989, außer Kraft.

Ruhpolding, 27.04.2010

GEMEINDE RHPOLDING



Claus Pichler  
1. Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeindeanzeiger Nr. 17 vom **30.04.2010**  
Az.: 631-19